

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	23.10.2024	Vorlage-Nr.	3-061/24	Amtsleiter	gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Eileen Dieckmann	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung	29.10.2024		Entscheidung	N	

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow beauftragte am 04.07.2022 die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit der Kalkulation der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe für die Jahre 2023 bis 2025. Aus dem Bericht geht hervor, dass die vorliegenden Kalkulationsarbeiten sich zunächst auf die Kurabgabe konzentriert haben und diese berechnet wurde. Die Fremdenverkehrsabgabe wurde kostenseitig mitkalkuliert und die Höhe der umlagefähigen Aufwendungen kann den Tabellen entnommen werden. Der kalkulierte Betrag liegt bei 60.750,00 € und entspricht damit in etwa der aktuell erlösten Fremdenverkehrsabgabe.

In der Satzung wurde zunächst die Präambel angepasst. In der Satzung wurde im § 3 Abs. 2l) wurde § 3 Abs. 1a) bis c) ergänzt. Hintergrund der Änderung ist der, dass nun auch die in § 3 Abs. 1) bis c) genannten Vermieter und Verpächter von Räumlichkeiten herangezogen werden können.

In der Anlage finden Sie den Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinden Ostseebad Wustrow sowie den Kalkulationsbericht vom 29.09.2022.

gez. Paula Mildahn
Sachgebietsleiterin Steuern
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

Gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt in ihrer Sitzung am 29.10.2024 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow mit der dazugehörigen Kalkulation.